

## **Allgemeine Grundsätze für die Spendenannahme**

Alle Geld- und Sachspenden, übertragene Vermögenswerte und Nachlässe werden ausschließlich für die Satzungszwecke des Fördervereins der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. eingesetzt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Satzung des Fördervereins der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. vom 21.11.2019 führen aus:

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) in ihren Maßnahmen zur Abwehr der Suchtgefahren und zur Hilfe für Suchtgefährdete und Suchtkranke zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS).

Es wird sichergestellt, dass die beim Förderverein der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. eingehenden Spenden zu 100 % der Unterstützung der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand des Fördervereins entscheidet über die Verwendung anhand der anstehenden Planungen oder Bedarfe gemäß den aufgeführten Vereinszwecken.

Die Annahme von Sach- und Geldzuwendungen wird dokumentiert.

## **Annahme von Spenden**

Wir setzen die Grenzen der Spendenannahme dort, wo moralische, ethische und grundsätzliche Positionen des Fördervereins der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. berührt werden.

Deshalb nehmen wir folgende Spenden nicht an:

- Spenden, die erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten Vorteils gewährt werden
- Spenden der Suchtmittelindustrie
- Spenden der Glücksspielindustrie

Über die Spendenannahme von politischen Parteien, Stiftungen und Parlamentsfraktionen bzw. Personen, die mit diesen in Verbindung stehen, entscheidet der Vorstand.